

Satzung des FECHTSPORTVEREIN GÖRLITZ e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Fechtsportverein Görlitz e.V."
2. Der Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Görlitz ist erfolgt.
3. Sitz des Vereins ist Görlitz.

§2 Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Seine Verwirklichung wird erreicht durch die Verbreitung des Fechtsports und der Wahrung seiner Traditionen sowie der Kinder- und Jugendarbeit.
2. Der Fechtssportverein Görlitz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Fechtssportverein Görlitz e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Fechtssportvereins Görlitz e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fechtssportvereins Görlitz oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Fechtssportvereins Görlitz e.V. an den Stadtsportbund Görlitz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft in Organisationen und Verbänden

Der Verein erkennt den DSB als Dachorganisation der Sportverbände und den Deutschen Fechterbund als Fachverband für Sportfechten an. Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen, dem Sächsischen Fechtverband und im Stadtsportbund Görlitz und unterliegt somit deren Satzungen.

§4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereinswesens werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und damit in Zusammenhang stehender Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand dazu entschieden hat.

§5 Gliederung des Vereins

1. Im Verein wird in erster Linie die Sportart Fechten, entsprechend den Interessen der Mitglieder, sowohl als Freizeit- und Erholungssport als auch leistungssportlich betrieben und gefördert.

Der Verein lässt Sportgruppen, die allgemeine Körperertüchtigung betreiben wollen, die Möglichkeit sich innerhalb des Vereins zu bilden.

Die Hauptzielgruppen bei der sportlichen Betätigung im Verein sind Kinder und Jugendliche.

2. Der Verein wird durch den Vorstand geführt, der alle mit der sportlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Fragen auf der Grundlage dieser Satzung, der Satzungen der Sportverbände sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbsttätig regelt.

3. Die Sportgruppen sind unter Leitung eines Übungsleiters tätig.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Kinder unter 14 Jahren ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag sind die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Finanzordnung beim Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch **Austritt**, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.

Einzelheiten werden durch die Finanzordnung des Vereins geregelt.

Für den laufenden Monat ist der Beitrag zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge.

b) durch **Streichung**, wenn 3 Monate trotz Mahnung kein Beitrag gezahlt wurde oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht realisiert wurden.

c) durch **Ausschluss** bei vereinsschädigendem Verhalten.

Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann gegen den Ausschluss schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein

§8 Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Vereinsmitglied das Stimmrecht bei Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung, sofern er das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Dem ordentlichen Mitglied steht zu Einrichtungen und Sportmaterialien entsprechend den Bestimmungen zu nutzen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
4. Jedes Mitglied erhält bei Erfüllung seiner Pflichten Versicherungsschutz entsprechend den abgeschlossenen Versicherungen (LSB, Verbände, Fechtsportverein Görlitz).
5. Jedes Mitglied hat das Recht an sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach besten Kräften mitzuwirken.

§9 Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit wird durch die Finanzordnung des Vereins geregelt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, die Satzung der angeschlossenen Fachverbände, sowie die Beschlüsse der gesamten Organisationen und die des Vereins und seiner Organe zu befolgen.
3. Jedes Mitglied beteiligt sich entsprechend seinen Fähigkeiten aktiv am Vereinsleben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen Vereinsinteressen zu handeln.

§10 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Zuschüssen und Zuwendungen, eigenen und anderen Einnahmen (Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen, Service-Leistungen, Werbeveranstaltungen u.a.m.) und ggf. Schenkungen.
2. Zum Zwecke finanzieller Regelungen des Vereinsvermögens erläßt der Vorstand eine Finanzordnung, die der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.
3. Die verfügbaren Mittel sind ausschließlich zur Aufgabenerfüllung des Vereins unter Beachtung von Zweck und Gemeinnützigkeit sowie entsprechend der Finanzordnung des Vereins zu verwenden.
4. Die Bildung von Vereinsvermögen in Form von Sportstätten, Sportgeräten und -materialien sowie eines finanziellen Guthabens ist möglich, wenn der Zweck des Gemeinnutzes allumfassend gewährt bleibt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionskommission.
2. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich.

§12 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie sollte in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung beschließt der Vorstand.
4. Der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Versammlung.
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind im Protokoll wörtlich aufzunehmen.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit.

Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer 3/4- Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Außerordentlich Mitgliederversammlungen finden auf begründeten Antrag von mindestens 50% der Mitglieder oder bei gewichtigen Gründen auf Vorstandsbeschluss statt.

Bezüglich ihrer Befugnisse stehen außerordentliche Mitgliederversammlungen den ordentlichen Mitgliederversammlungen gleich.

8. Wenn es die Größe des Vereins erfordert, ist die Durchführung der Mitgliederversammlung als Delegiertenkonferenz statthaft (Beschluss des Vorstandes).

§13 Der Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

2. Der Vorstand kann entsprechend der Größe des Vereins um weitere Funktionen auf Beschluss der Mitgliederversammlung je nach Bedarf erweitert werden.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dieser kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

4. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.

5. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

7. Der Vorstand hat über alle Streitfälle, die innerhalb des Vereins entstehen zu entscheiden. Er entscheidet darüber hinaus über Streichungen und Ausschlüsse gemäß §7 Abs.1b) und 1c) dieser Satzung.

8. Die Aufgaben der einzelnen Personen des Vorstandes sind in Funktionsbeschreibungen eindeutig zu fixieren und diesen Personen auszuhändigen. Gleiches gilt für die Befugnisse der einzelnen Vereinfunktionäre.

9. Der Vorstand ist berechtigt alle mit der Vereinsgründung, der Registrierung der Vereinigung und Beantragung der Gemeinnützigkeit notwendigen Satzungsänderungen vorzunehmen.

10. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind je zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB paarweise.

§14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Der Beschluss erfolgt in der Mitgliederversammlung und Bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Ehrenmitglieder werden sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§15 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird anlässlich der Vorstandswahl für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Sie ist befugt zweimal im Jahr unvermutet und detailliert Kassenprüfungen vorzunehmen (mindestens jedoch einmal im Jahr).
3. Das Ergebnis ist jeweils zu protokollieren und dem 1. Vorsitzenden zwecks Berichterstattung bei der Mitgliederversammlung zuzustellen.
4. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, wohl aber Mitglieder des Vereins sein müssen.

§16 Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Der Verein kann detailliert Festlegungen in einer Geschäftsordnung treffen. Sie darf der Satzung nicht widersprechen und ist von der Mitgliederversammlung durch Beschluß zu bestätigen.
2. Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Anteil am Vereinsvermögen zu.
3. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Geänderte Fassung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22.05.2014